



Öffentliche Kundmachung

gemäß §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010

Gemäß §§24 und 38 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idGF. LGBl. Nr. 73/2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter im Sulmtal in seiner Sitzung vom 18.12.2024 die Auflage der 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0 inklusive Umwelterheblichkeitsprüfung und der Flächenwidmungsplanänderung 4.07 „Dorfgebiet Moos Ost/Korbin West“, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0986/2024, beschlossen. Die Beschlussunterlagen werden

im Zeitraum von 07.01.2025 bis 04.03.2025

zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt.

Wesentlicher Auszug aus dem Verordnungsentwurf zur 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0:

- (1) Im Örtlichen Entwicklungsplan wird im Bereich zwischen den Siedlungsgebieten Moos Süd und Korbin Süd ein Gebiet ohne bauliche Entwicklung (Siedlungsgebiet Moos Ost/ Korbin West) im Flächenausmaß von 1,789 ha künftig als Gebiet mit baulicher Entwicklung und der Funktion „Landwirtschaft“ festgelegt.
- (2) Im Örtlichen Entwicklungsplan erfolgt die Abgrenzung des Siedlungsgebiets durch die Festlegung folgender Entwicklungsgrenzen:
 - a. Richtung Norden: Naturräumlich absolut, lfd. Nr. 2 „Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen“
 - b. Richtung Osten und Süden: Siedlungspolitisch absolut, lfd. Nr. 1 „Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten“
 - c. Richtung Westen: Siedlungspolitisch absolut, lfd. Nr. 2 „Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen“

Wesentlicher Auszug aus dem Verordnungsentwurf der Flächenwidmungsplanänderung 4.07:

- (1) Die Plangrundlage wird im Änderungsbereich und dessen Umfeld wie folgt aktualisiert:
 - a. Auf Grundstück .6/1, 194/1 und 129 KG 61028 Korbin wird der aktuelle Gebäudebestand ersichtlich gemacht.
 - b. Auf den Grundstücken 279/1 und 280 KG 61040 Moos sowie 191 und 129 KG 61028 Korbin wird die Ersichtlichmachung Wald laut Forstgesetz an den derzeitigen Stand angepasst.
- (2) Das Grundstück .19 und Teilflächen von 279/2, 279/1, 280, 282/3 KG 61040 Moos sowie Teilflächen der Grundstücke 191 und 129 KG 61028 Korbin werden im Ausmaß von circa 5.694m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland bzw. Verkehrsfläche künftig als Bauland der Kategorie Dorfgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,5 festgelegt.
- (3) Die Grundstücke .6/2, 193 und 192 sowie Teilflächen von .6/1, 194/1, 195 KG 61028 Korbin werden im Ausmaß von circa 10.326 m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland künftig als Bauland Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet mit der fortlaufenden Nummer 22 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,5 festgelegt.
- (4) Als vom Grundeigentümer zu erfüllende Aufschließungserfordernisse zur Erreichung der Baulandvollwertigkeit sind festgelegt:





Gemeinde St. Peter im Sulmtal

Bezirk Deutschlandsberg
A-8542 St. Peter im Sulmtal 46
Tel: 0043 34 67 / 83 02-0, E-Mail: st-peter-sulmtal@europadorf.at
www.europadorf.at



Blumen- & Europadorf

St. Peter im Sulmtal

- a. *Innere Erschließung (Kanal, Wasser, Strom)*
- b. *Oberflächenentwässerung*
- (5) *Es ist kein Bebauungsplan erforderlich.*
- (6) *Es sind keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik erforderlich.*

Aus der **Umwelterheblichkeitsprüfung** resultiert lediglich eine Verschlechterung für den Sachbereich Boden und hier nur eingeschränkt auf den derzeit unbebauten Bereich. Gemäß Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage (04/2011) ist keine weitere, tiefergehende Prüfung (Umweltprüfung mit Umweltbericht) erforderlich.

Innerhalb der Auflagefrist kann während den Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 19:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr) im Gemeindeamt in die Auflageentwürfe Einsicht genommen werden.

Überdies steht der Auflageentwurf als PDF-Datei unter <https://www.europadorf.at/fuer-sie-da/digitale-amtstafel> zum Download bereit.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine schriftliche Einwendung gegen die aufgelegten Entwürfe im Gemeindeamt bekannt geben. Entsprechende Formulare liegen im Gemeindeamt auf.

Angeschlagen am: 19.12.2024

Abgenommen am:

Durch:

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Maria Skazel

(Maria Skazel)

